



Musterreglement für die Benützung der Orgel für Kirchgemeinden

vom 24. August 1988

Der Synodalrat,

im Einvernehmen mit dem Bernischen Organistenverband und der „Société des organistes protestants jurassiens“,

gestützt auf Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung,

erlässt zuhanden der Kirchgemeinden ein Musterreglement für die Benützung der Orgel. Dieses soll als Wegleitung dienen bei der Herstellung eines gemeindeeigenen Reglements.

Im folgenden werden die Bezeichnungen „Organist“, „Stellvertreter“ usw. verwendet; sämtliche Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Die Orgel in der Kirche ist Eigentum der Kirchgemeinde und hat in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen. Grundsätzlich steht sie auch für Übungszwecke zur Verfügung. Über ihre Benützung entscheidet endgültig der Kirchgemeinderat.
2. Die Orgel steht den Amtsorganisten der Kirchgemeinde und ihren Stellvertretern zum Üben jederzeit unentgeltlich zur Verfügung. Der Organist geniesst in der Benützung des Instruments gegenüber Drittpersonen das Vorrecht. Er ist berechtigt, die Orgel auch für Unterrichtszwecke und Konzerte unentgeltlich zu benützen.
3. Die Bewilligung zur Besichtigung und vereinzelter Benützung der Orgel kann durch die vom Kirchgemeinderat beauftragte Stelle auch an Personen erteilt werden, welche sich als amtierende Organisten oder als geschulte Orgelspieler ausweisen.
4. Die Bewilligung für den regelmässigen Gebrauch der Orgel zu Übungszwecken kann vom Kirchgemeinderat im Einvernehmen mit dem Organisten an Orgelschüler, die regelmässig fachkundigen Orgelunterricht erhalten, und an tätige Organisten zu ihrer Weiterbil-

- derung erteilt werden. Diese haben sich über die Übungszeiten mit dem Organisten zu verständigen.
5. Für den Fall, dass in der Kirchgemeinde mehrere Orgeln eingerichtet sind, soll gelten, dass die grossen Instrumente nur Übenden mit mindestens Ausweis I (oder gleichwertiger Ausbildung) zur Verfügung stehen. Über die Zuteilung der Orgeln entscheidet, gestützt auf die Empfehlung des Amtsorganisten, der Kirchgemeinderat.
 6. Die Benützer der Orgel haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden. Sie haben sich - die amtierenden Organisten ausgenommen - unter Angabe der Übungszeit in die Spielerkontrolle einzutragen.
 7. Die Orgelbenützung im Dienste einer Kirchgemeinde ist unentgeltlich, ebenso für Übende, die regelmässig Orgelunterricht erhalten. Andere Orgelbenützer bezahlen pro Übungsstunde eine Gebühr von Fr. 4.--, die auf Grund der Eintragungen in die Spielerkontrolle quartalsweise oder semesterweise erhoben wird. Über Ermässigung oder Erlass der Übungsgebühren in besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat. Er entscheidet auch in anderen Fällen über die Höhe der Gebühr.

Dieses Musterreglement ersetzt dasjenige vom November 1986.

Bern, 24. August 1988

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Heinz Flügel*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*